

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**  
(4.6)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	Q 0191
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	12.05.2015
	Bekanntmachung:	29.05.2015
	Inkrafttreten:	01.06.2015
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für Jugend und Familie Tel. 07231/39-2368	

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) sowie § 90 Absatz 1 SGB VIII, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 12.05.2015 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Satzungszweck**

Die Kindertagespflege ist ein individuelles Betreuungsangebot, das sich durch eine persönliche Bindung zwischen dem Kind und der Tagespflegeperson sowie einem häuslichen Umfeld auszeichnet. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe, die die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst. Die Stadt Pforzheim erhebt in Fällen der von ihr vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 90 SGB VIII monatliche, öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Kostenbeitragspflicht**

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Tag, ab dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, für den letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.
- (3) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Kostenbeitragspflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Kostenbeitragsschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Kostenbeitragspflicht.
- (4) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig und danach jeweils zum 10. eines Monats.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch die Stadt Pforzheim vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.
- (6) Bei Kostenbeitragspflichtigen bzw. bei Kindern, die Inhaber eines Pforzheim-Passes der Stufe "F" sind, wird auf eine Erhebung eines Kostenbeitrages verzichtet. Ausgenommen hiervon sind die häusliche Ersparnis für auswärtiges Essen sowie zweckidentische Leistungen Dritter nach § 4 wie z.B. Zahlungen für Kinderbetreuungskosten.

## **§ 3**

### **Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen und der monatlichen Betreuungszeit des Kindes. Als Betreuungszeit gilt auch der Zeitraum, für den trotz Abwesenheit des Kindes ein Anspruch auf Leistungen einer Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII besteht. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der vom Bürgerzentrum der Stadt Pforzheim festgestellten Pforzheim-Pass-Stufe. Sofern kein Pforzheim-Pass vorliegt, erfolgt die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach § 5 Absätze 2 bis 10 dieser Satzung.
  - (2) Die jeweilige Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den nach Einkommensgruppen und Betreuungskorridoren gestaffelten Kostenbeitragstabellen der Stadt Pforzheim, die als Anlagen 1 (Kinder bis drei Jahre) und 2 (Kinder ab drei Jahre) Bestandteil der Kostenbeitragsatzung sind.
  - (3) Werden mehrere Kinder der Kostenbeitragspflichtigen gleichzeitig in der Kindertagespflege betreut, so wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Bei zwei betreuten Kinder aus einer Familie ist für jedes Kind 90 % des maßgeblichen Kostenbeitrages zu entrichten, bei 3 und mehr Kindern jeweils 75 %.
- Eine Geschwisterermäßigung erfolgt nicht, sofern als Kostenbeitrag lediglich die häusliche Ersparnis für auswärtiges Essen nach Pforzheim-Pass-Stufe F der Kostenbeitragstabelle erhoben wird.

(4) Der Kostenbeitrag sowie die einzusetzenden zweckidentischen Leistungen dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden gemäß § 8b Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) beim Kostenbeitrag für Kinder unter drei Jahren berücksichtigt.

#### **§ 4**

##### **Zweckidentische Leistungen**

(1) Unabhängig von der Kostenbeitragspflicht gemäß § 2 hat der Kostenbeitragspflichtige andere private und öffentlich-rechtliche Leistungen i.S.v. § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII einzusetzen, soweit diese für denselben Zweck wie die Kindertagespflege erbracht werden (z.B. vom Jobcenter oder im Rahmen des BAföG gewährte Kinderbetreuungskosten, freiwillige Leistungen des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung).

(2) Die einzusetzenden zweckidentischen Leistungen werden durch Bescheid separat festgesetzt. Sie werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig und danach jeweils zum 10. eines Monats.

#### **§ 5**

##### **Einkommensermittlung**

(1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Kostenbeitragspflichtigen der Stadt Pforzheim schriftlich anzugeben und durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen, welche Einkommensgruppe ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist und ggfs. in welcher Höhe zweckidentische Leistungen bezogen werden. Erfolgen keinerlei Angaben zur Einkommensgruppe oder werden Nachweise nicht oder nur unvollständig vorgelegt, werden Kostenbeiträge nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.

(2) Sofern kein Pforzheim-Pass vorliegt, wird das durchschnittliche monatliche Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen analog den Vorgaben, die für die Einstufung zum Pforzheim-Pass maßgeblich sind, berechnet.

(3) Zur Feststellung des Familieneinkommens werden die durchschnittlichen Monatsbruttoeinkommen lt. letztem Einkommensteuerbescheid aller Familienmitglieder, die im Haushalt leben, zu Grunde gelegt. Falls diese nicht vorgelegt werden können oder sich wesentliche Veränderungen ergeben haben, ist von den durchschnittlichen Monatsbruttoeinkommen aller Familienmitglieder, die im Haushalt leben, aus den letzten 3 Monaten auszugehen.

(4) Zum Einkommen nach dieser Satzung gehören

- a) bei nicht selbständiger Arbeit der Bruttoverdienst. Der Bruttoverdienst ist das Bruttogehalt einschließlich aller tariflichen und außertariflichen Leistungs-, Sozial- und sonstigen Zulagen und Zuschlägen.
- b) bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb, der Gewinn; liegt kein Steuerbescheid vor, ist Jahreseinkommen der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben.
- c) bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten.
- d) wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen.

(5) Das Kindergeld, Pflegegeld für Pflegekinder, BAföG und Stipendien bleiben unberücksichtigt. Für das dritte und jedes weitere Kind kann das Kindergeld noch einmal zusätzlich abgezogen werden. Das Betreuungsgeld wird in voller Höhe als Einkommen angerechnet. Elterngeld und Mutterschaftsgeld wird als Einkommen angerechnet, soweit es den Betrag von 300 Euro übersteigt.

(6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 sind das Urlaubsgeld, das Weihnachtsgeld sowie sonstige einmalige Zahlungen des Arbeitgebers zu je 1/12 hinzuzurechnen.

(8) Bei der Berechnung des Einkommens bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(9) Das errechnete Einkommen wird um 27 % bzw. um 22 % bei Beamten, Versorgungsempfängern, Rentnern, und Personen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG, gekürzt.

(10) Der so errechnete Betrag gilt als maßgebliches Nettoeinkommen. Sozialleistungen wie Renten- und Arbeitslosengeld-II-Zahlungen, Arbeitslosengeld, Krankengeld sowie Unterhaltszahlungen werden als Nettomonatseinkommen beurteilt.

(11) Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die maßgeblich für die Bemessung des Kostenbeitrags oder für die Festsetzung von zweckidentischen Leistungen nach § 4 sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Erlass**

Auf Antrag sollen Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 3 SGB VIII vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem betreuten Kind nachweislich nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.06.2015 in Kraft.

- Kostenbeitragstabelle Tagespflege ab 01.06.2015 für Kinder unter 3 Jahren - Anlage 1
- Kostenbeitragstabelle Tagespflege ab 01.06.2015 für Kinder ab 3 Jahren - Anlage 2

U3 Beitragstabelle für die Kosten Kindertagespflege ab 01.06.2015

Anlage 1

wöchentl. Betreuungszeit	5 bis 15 Stunden	16 bis 29 Stunden	30 bis 34 Stunden	35 bis 39 Stunden	40 bis 44 Stunden	über 44 Stunden	PF-Pass Stufe	Einkommen Haushaltsgemeinschaft
monatl. Betreuungszeit	21,5 bis 64,5 Stunden	68,8 bis 124,7 Stunden	129 bis 146,2 Stunden	150,5 bis 167,7 Stunden	172 bis 189,2 Stunden	über 189,2 Stunden		
Monatliche Kostenbeiträge	0 €	0 €	0 €	s. <sup>1</sup>	s. <sup>1</sup>	s. <sup>1</sup>	F	SGB II / SGB XII
	33 €	33 €	64 €	76 €	88 €	88 €	E	bis 1.250 EUR
	39 €	45 €	87 €	103 €	118 €	119 €	D	bis 1.400 EUR
	39 €	53 €	103 €	122 €	140 €	141 €	D	bis 1.500 EUR
	46 €	66 €	129 €	152 €	176 €	177 €	C	bis 1.650 EUR
	46 €	78 €	146 €	169 €	192 €	208 €	C	bis 1.800 EUR
	52 €	88 €	167 €	193 €	219 €	234 €	B	bis 2.100 EUR
	59 €	100 €	188 €	217 €	247 €	265 €	A	bis 2.500 EUR
	65 €	113 €	209 €	241 €	274 €	300 €	kein Pass	über 2.501 EUR

Ü3 Beitragstabelle für die Kosten Kindertagespflege ab 01.06.2015

Anlage 2

wöchentl. Betreuungszeit	5 bis 15 Stunden	16 bis 29 Stunden	30 bis 34 Stunden	35 bis 39 Stunden	40 bis 44 Stunden	über 44 Stunden	PF-Pass Stufe	Einkommen Haushaltsgemeinschaft
monatl. Betreuungszeit	21,5 bis 64,5 Stunden	68,8 bis 124,7 Stunden	129 bis 146,2 Stunden	150,5 bis 167,7 Stunden	172 bis 189,2 Stunden	über 189,2 Stunden		
<b>Monatliche Kostenbeiträge</b>	0 €	0 €	0 €	s. <sup>1</sup>	s. <sup>1</sup>	s. <sup>1</sup>	F	SGB II/SGB XII
	26 €	54 €	80 €	108 €	108 €	108 €	E	bis 1.250 EUR
	41 €	82 €	124 €	166 €	166 €	166 €	D	bis 1.400 EUR
	48 €	95 €	143 €	190 €	190 €	190 €	D	bis 1.500 EUR
	58 €	115 €	174 €	231 €	231 €	231 €	C	bis 1.650 EUR
	67 €	132 €	199 €	264 €	264 €	264 €	C	bis 1.800 EUR
	73 €	144 €	216 €	289 €	289 €	289 €	B	bis 2.100 EUR
	83 €	166 €	247 €	331 €	331 €	331 €	A	bis 2.500 EUR
	93 €	186 €	279 €	371 €	371 €	371 €	kein Pass	über 2.501 EUR